

# Das Bildungs- und Teilhabepaket



## **Zum Bildungs- und Teilhabepaket gehören:**

- > Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- > Erforderliche Fahrtkosten der Schülerbeförderung
- > Angemessene Lernförderung zur Erreichung des Lernziels
- > Mittagsverpflegung
- > Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten in
- > Schule oder Kita

## **Wer kann die Leistungen beantragen?**

Leistungsanspruch auf das Bildungspaket haben Kinder, wenn ihre Eltern (oder die Kinder selbst) eine der folgenden Leistungen erhalten:

- > nach dem SGB II (**Arbeitslosengeld II**)
- > nach dem SGB XII (**Grundsicherung**)
- > nach § 2 AsylbLG i.V. m. § 34 Abs. 4 SGB (**Asyl**)
- > **Wohngeld**
- > **Kinderzuschlag**

Das Bildungspaket gilt bis zur Altersgrenze von 25 Jahren, mit Ausnahme der Leistungen zur Teilhabe an Kultur, Sport und Freizeit - hier liegt die Altersgrenze bei 18 Jahren.

Voraussetzung ist, dass eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht und keine Ausbildungsvergütung bezogen wird.

## **Bitte beachten Sie:**

- Für alle Leistungen aus dem Bildungspaket ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich

## **Mittagsverpflegung**

Der Zuschuss zur Mittagsverpflegung wird nur erbracht, wenn die Mittagsverpflegung in der Verantwortung der Schule oder Kita angeboten wird.

Bitte beachten Sie, dass ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 € pro Mittagessen von Ihnen zu übernehmen ist (Kosten der Haushaltsersparnis) Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen), kann nicht bezuschusst werden.

## **Ausflüge und Klassenfahrten**

Übernommen werden i.d.R. die tatsächlichen Aufwendungen für eintägige Ausflüge in Schulen u. Kitas und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Taschengeld wird jedoch nicht übernommen.

## **Kultur, Sport und Freizeit**

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ermöglicht werden, sich im Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakt zu gleichaltrigen aufzubauen. Dafür stehen jedem Kind monatlich 10,00 € zur Verfügung z.B. für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Gesellschaft, Unterricht in künstlerischen Fächern, angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten

## **Schulbedarf**

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien und sonstiger Schulbedarf. Der Schulbedarf ist nur im SGB II antragsunabhängig (**und wird daher für Arbeitslosengeld II - Bezieher vom Jobcenter ausbezahlt**). Alle anderen Anspruchsberechtigten müssen rechtzeitig einen Antrag für Schulbedarf stellen. Sie erhalten dann die Leistung im August (70 €) und im Februar (30 €) eines Schuljahres.

**Ab 15 Jahren ist eine Schulbescheinigung vorzulegen.**

## **Schülerbeförderung**

Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung angewiesen sind **und deren Kosten nicht von Dritten übernommen werden können**, können einen Zuschuss beantragen.

## **Lernförderung**

Eine angemessene Lernförderung (Nachhilfe) kann in Anspruch genommen werden, wenn nur dadurch das Lernziel - in der Regel die Versetzung in die nächste Klasse - erreicht werden kann und es an der besuchten Schule sonst keine ausreichende Unterstützung gibt. Die Lehrkraft muss auf einem bei uns erhältlichen Vordruck bestätigen, dass Ihr Kind ohne Förderung das Lernziel nicht erreicht und wie viel zusätzliche Förderung es braucht.

- Ein Antrag ist immer Vorab zu stellen
- Eine rückwirkende Bewilligung ist ausgeschlossen

- Für zweckbestimmte Geldleistungen können von uns Nachweise über die Verwendung verlangt werden
- Bewahren Sie daher Kassenbelege auf

## Wie erhalte ich einen Bildungs- und Teilhabe - Antrag?

- > Persönlich bei den Verbandsgemeinde- und Stadtverwaltungen des Landkreises Germersheim
- > Persönlich bei der Kreisverwaltung Germersheim, 17er-Straße 1, Zimmer 8.01 (8. Obergeschoß)
- > Durch Download im Internet:
  1. **kreis-germersheim.de**
  2. Downloads und Formulare
  3. Bildung und Teilhabe
  4. Passendes Formular anklicken und ausdrucken



## Wo gebe ich den ausgefüllten Antrag ab?

Senden Sie den ausgefüllten Antrag  
**und Ihren aktuellen**

**Arbeitslosengeld II** - Bescheid oder  
**SGB XII** - Bescheid oder  
**Asylbewerberleistung** - Bescheid oder  
**Wohngeld** - Bescheid oder  
**Kinderzuschlag** - Bescheid

an: Kreisverwaltung Germersheim  
Fachbereich 23 - Soziale Hilfen  
Bildung und Teilhabe  
17er-Straße 1  
76726 Germersheim

Werfen Sie den ausgefüllten Antrag  
**und Ihren aktuellen**

**Arbeitslosengeld II** - Bescheid oder  
**SGB XII** - Bescheid oder  
**Asylbewerberleistung** - Bescheid oder  
**Wohngeld** - Bescheid oder  
**Kinderzuschlag** - Bescheid

in den Briefkasten des Haupthauses:  
Kreisverwaltung Germersheim  
Luitpoldplatz 1  
76726 Germersheim

**Sie können die Unterlagen aber auch bei Ihrer Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung abgeben**

oder

**direkt bei uns in der 17er-Straße, Germersheim, 8. OG, Zimmer 8.01**

Telefonische Beratung und Bearbeitung Ihrer Anträge erfolgt durch:

Frau Schmitt 0 72 74 / 53 - 146

Frau Rödel 0 72 74 / 53 - 261



